

Rathausgasse 1
Postfach
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die Adressatinnen und Adressa-
ten gemäss Anhang

Dominik Hadorn
Telefon+41 31 633 79 65
Telefax+41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
dominik.hadorn@gef.be.ch

Referenz: GEF.2018.1340

Bern, 17. Januar 2019

Verfügung

betreffend provisorische Spitaltarife ab dem 1. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2019 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein vereinbarter Tarif oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2019 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2019 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Das Spitalamt hat die provisorischen Tarife überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2019 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Der Verein diespitäler.be beantragte mit Emails vom 14. bzw. 18. Dezember 2018 einen einzigen Tarif TARPSY für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche. Ebenfalls wies er darauf hin, dass in der Anhörung einen Tarif TARPSY für die Spitäler fmi AG fehlt.

Die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG beantragte mit Email vom 18. Dezember 2018 einen separaten Tarif TARPSY für Erwachsene als auch einen für Kinder und Jugendliche.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Das Geburtshaus Luna beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 eine höhere provisorische Baserate aufgrund der Anpassungen in der für das Jahr 2019 gültigen Tarifstruktur SwissDRG.

Die Klinik Südhang teilte mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 mit, dass sie sich mit der tarifsuisse ag als auch mit der HSK AG auf einen neuen Tarif für das Jahr 2019 einigen konnten und bittet den provisorischen Tarif auf dieser Höhe festzusetzen. Mit Email vom 21. Dezember 2018 äusserte die tarifsuisse ag die gleiche Bitte. Die tarifsuisse ag beantragte zudem, dass nur ein Tarif TARPSY für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche festgesetzt werden soll.

Am 21. Dezember 2018 hat die HSK AG Stellung genommen und beantragte ebenfalls, dass für Erwachsene- sowie für Kinder und Jugendliche ein einziger Tarif TARPSY zu verfügen ist.

Auf die weiteren Ausführungen sowie auf weitere Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der Tarifumfrage des Spitalamtes vom 21. November 2018 eingebracht wurden, wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2.) eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.³ Da der Regierungsrat für das Jahr 2019 noch nicht alle Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche erhalten hat, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife fest.

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2019 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG beantragte mit Email vom 30. November 2018, dass die niedrigsten eidgenössischen Tarife unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen als provisorische Tarife zu verfügen seien, da davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber den Krankenversicherern leichter abzuwickeln seien als umgekehrt.

Da die Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer zentraler Aspekt der provisorischen Tarife darstellt, folgt das Spitalamt diesem Antrag nicht. Nach der bisherigen Praxis des Spitalamts wird der jeweils höchste bekannte verhandelte Tarif als provisorischer Tarif festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann das Spitalamt davon abweichen. Liegen keine Vertragsabschlüsse vor, so orientiert sich das Spitalamt entweder an verhandelten Tarifen vergangener Jahre oder an Anträgen der Parteien, um die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Die Insel Gruppe AG beantragte mit Email vom 28. November 2018 nicht den höchsten bekannten verhandelten Tarif festzusetzen, sondern eine gegenüber den Vorjahren unveränderte, provisorische SwissDRG-Baserate universitär von CHF 11'000.- oder eventualiter einen provisorischen Tarif auf Kostenbasis gemäss ITAR_K in der Höhe von CHF 11'150.-. Sie begründete den Antrag damit, dass es sich beim vertraglich vereinbarten und für das Jahr 2019 weiterhin gültigen Tarif um eine „Paketlösung“ ab dem Jahr 2012 handle. Bei der isolierten Betrachtung des Jahres 2019 würde die kostenbasierte und auf die Wirtschaftlichkeit hin geprüfte Baserate höher ausfallen als der Tarif der „Paketlösung“.

In Anbetracht der kompromissvollen Verhandlungslösung mit den meisten Krankenversicherern, kann das Spitalamt die Argumentation der Insel Gruppe AG nachvollziehen und folgt deren Antrag. Es setzt für die stationäre Behandlung im Universitätsspital im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2019 folgende Swiss-DRG-Baserate (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

| | |
|--|-------------------|
| Insel Gruppe AG, Universitätsspital | CHF 11'000 |
|--|-------------------|

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern, Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Die Geburtshaus Luna AG beantragte einen provisorischen Tarif von CHF 9'770.-. Die SwissDRG AG habe die Kostengewichte von zwei für das Geburtshaus wichtigsten DRGs gesenkt, was zu bedeutenden Umsatzeinbussen führe. Da das Geburtshaus kein anderes Fachgebiet anbiete, welches einen Ausgleich dieser Senkung ermöglichen könnte, werde eine höhere provisorische Baserate benötigt.

Für die Geburtshäuser liegen im Kanton Bern keine Verträge vor an denen sich die provisorischen Tarife orientieren könnten. Bis anhin wurde für die Geburtshäuser jeweils der provisorische Tarif der akutsomatischen nicht-universitären Spitäler angewendet. Unter SwissDRG bilden nicht mehr die Kosten des einzelnen Spitals die Basis für den spitalindividuellen Tarif, sondern der Tarif hat sich an denjenigen Spitalern zu orientieren, welche die Leistungen effizient und günstig erbringen (Artikel 49 Absatz 1 KVG). Diese Orientierung setzt Betriebsvergleiche voraus. Laut Empfehlungen der GDK zur Wirtschaftlichkeitsprüfung⁸ ist eine separate Vergleichskategorie für Geburtshäuser sachgerecht. Aus diesem Grund und zur Sicherstellung der Liquidität, erachtet das Spitalamt einen abweichenden provisorischen Tarif für Geburtshäuser als gerechtfertigt.

Im Bereich der stationären Behandlung von Akutpatientinnen und -patienten sowie für stationäre Palliativbehandlungen in Nicht-Universitätsspitalern setzt das Spitalamt nur einen provisorischen Tarif pro Jahr fest, der für alle Leistungserbringer in diesem Bereich gilt. Ausnahme

⁸ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung: Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG. Verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 1. März 2018, https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/aktuelles/stellungn/SN_2018/EM_WiPrue_V4.0_20180301_def_d.pdf

bildete die Klinik Hohmad AG. Für die Spezialklinik mit eingeschränktem Leistungsauftrag wird ein separater provisorischer Tarif festgelegt.

Das Spitalamt setzt für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2019 in Nicht-Universitätsspitalern bzw. auf einer Palliativstation und in Geburtshäusern folgende Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagennutzungskosten) provisorisch fest:

| | |
|--|------------------|
| Nicht-Universitätsspitäler, Palliativstationen | CHF 9'655 |
| Klinik Hohmad AG (Spezialklinik mit eingeschränktem Leistungsauftrag) | CHF 8'700 |
| Geburtshäuser | CHF 9'770 |

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation liegen fast überall Tarifverträge vor, auf welche sich die provisorischen Tarife abstützen können. Einzig für den provisorischen Tarif für die geriatrische Rehabilitation der Klinik Schönberg AG liegt kein Tarifvertrag vor. Die Klinik Schönberg AG beabsichtigt ihren bereits bestehenden Leistungsauftrag per 1. Januar 2019 zu aktivieren und hat weder Tarifverträge eingereicht noch einen Antrag auf einen provisorischen Tarif gestellt. Deshalb übernimmt das Spitalamt den entsprechenden Tarif der Siloah AG für die Klinik Schönberg AG.

Das Spitalamt setzt für stationäre Behandlung in der Rehabilitation im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2019 folgende Tagespauschalen (zu 100% inkl. Anlagennutzungskosten) provisorisch fest:

| | |
|---|--|
| Insel Gruppe AG, Universitätsspital Abt. für kognitive und restorative Neurologie | CHF 1'585 |
| Insel Gruppe AG, Spital Riggisberg Neurologische Rehabilitation | CHF 806 |
| Insel Gruppe AG, Spital Belp Geriatrische Rehabilitation | CHF 720 |
| Spitalzentrum Biel AG Geriatrische Rehabilitation | CHF 720 |
| Hôpital du Jura bernois SA und Hôpital de Moutier SA Geriatrische Rehabilitation | CHF 720 |
| Siloah AG Geriatrische Rehabilitation | CHF 695 |
| Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi Pulmonale Rehabilitation Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates andere organspezifische Rehabilitation Geriatrische Rehabilitation | CHF 672 CHF 580 CHF 649 CHF 677 CHF 720 |
| Berner Klinik Montana Psychosomatische Rehabilitation Neurologische Rehabilitation Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates | CHF 600 CHF 717 CHF 649 |

| | |
|--|---------|
| andere organspezifische Rehabilitation | CHF 687 |
| Klinik Bethesda Tschugg | |
| Neurologische Rehabilitation | CHF 806 |
| Parkinson | CHF 759 |
| Epileptologie | CHF 928 |
| Klinik SGM Langenthal | |
| Psychosomatische Rehabilitation | CHF 611 |
| Kurklinik Eden AG | |
| Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates | CHF 495 |
| Klinik Schönberg AG | |
| Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates | CHF 500 |
| Geriatrische Rehabilitation | CHF 695 |
| Rehaklinik Hasliberg AG | |
| Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates | CHF 515 |
| Psychosomatische Rehabilitation | CHF 611 |

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrie basieren die provisorischen Tarife der Erwachsenenpsychiatrie auf TARPSY-Tarifverträgen. Neu werden ab dem 1. Januar 2019 auch die Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie nach TARPSY abgerechnet. Die bisherigen Tarifabschlüsse können deshalb nicht direkt als provisorische Tarife festgesetzt werden.

Der Verein diespitäler.be beantragte mit Email vom 14. Dezember 2018, dass keine separaten Tarife für die Erwachsenen- sowie für die Kinder- und Jugendpsychiatrie festgesetzt werden sollen. diespitäler.be würde mit den Versicherern einen einzigen Tarif TARPSY und provisorische separate Tarife wären systemfremd. Auch die tarifsuisse ag bzw. die HSK AG beantragten mit Emails vom 21. Dezember 2018 einen einzigen Tarif. diespitäler.be beantragen deshalb für die Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA einen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 715.-.

Die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG beantragte hingegen mit Email vom 18. Dezember 2018, dass separate provisorische Tarife TARPSY für Erwachsene respektive für Kinder und Jugendliche festzusetzen sind. Die UPD werde mit den Versicherern separate Tarife verhandeln. Nach der Einschätzung der UPD seien separate Tarife notwendig um die Verzerrungen durch den ungenügenden Katalog im TAPRSY-System zu vermeiden.

Das Spitalamt geht davon aus, dass die Tarifstruktur TARPSY die Unterschiede zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendpsychiatrie mittels verschiedenen Kostengewichten abbilden sollte. Ob die Unterschiede bereits in der TARPSY Version 2.0 genügend gut abgebildet werden oder ob es zu Verzerrungen kommt, welche separate Tarife unvermeidbar machen, kann das Spitalamt nicht beurteilen. Hinsichtlich der Festsetzung von provisorischen Tarifen folgt das Spitalamt deshalb den Anträgen der Leistungserbringer und setzt für die UPD AG zwei Tarife TARPSY und für die Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA einen Tarif TARPSY fest. Die Entscheidung des Spitalamtes stellt kein Präjudiz dar und es steht den Tarifpartnern frei einen Mischtarif oder zwei separate Tarife TARPSY zu vereinbaren.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 teilte die Klinik Südhang mit, dass sie sich mit der tarifsuisse ag und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG auf einen Tarif für das Jahr 2019 von CHF 620.- einigen konnte. Die tarifsuisse ag bestätigte mit Email vom 21. Dezember 2018 diesen Tarifabschluss. Das Spitalamt setzt deshalb diesen Betrag als provisorischen Tarif 2019 für die Klinik Südhang fest.

Mit Email vom 18. Dezember 2018 wies der Verein diespitäler.be zudem richtigerweise darauf hin, dass in der Anhörung einen Tarif TARPSY für die Spitäler fmi AG fehlt. Das Spitalamt setzt diesen in der Höhe eines bekannten Vertragsabschlusses von CHF 694.- fest.

Das Spitalamt setzt für die stationäre Behandlung in der Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2019 folgende Tagespauschalen nach TARPSY (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

| | |
|---|----------------|
| Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG | |
| Erwachsenenpsychiatrie | CHF 804 |
| Kinder- und Jugendpsychiatrie | CHF 618 |
| Psychiatrische Dienste der Regionalspital Emmental AG | CHF 711 |
| Psychiatrische Dienste der Spital Region Oberaargau AG | CHF 694 |
| Psychiatrische Dienste der Spitäler fmi AG | CHF 694 |
| PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG | CHF 702 |
| Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA | CHF 715 |
| Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie | |
| Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern | CHF 648 |
| Privatklinik Meiringen AG | CHF 683 |
| Klinik SGM Langenthal | CHF 670 |
| Privatklinik Wyss AG | CHF 695 |
| Klinik Wysshölzli | CHF 575 |
| Klinik Selhofen | CHF 665 |
| Klinik Südhang | CHF 620 |

2.8 Provisorischer Taxpunktwert TARMED für ambulante Behandlung in allen Spitälern des Kantons Bern

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Taxpunktwert TARMED für das Jahr 2019 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die ambulante Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2019 folgender Taxpunktwert TARMED provisorisch festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Alle Spitäler des Kantons Bern | CHF 0.86 |
|---------------------------------------|-----------------|

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die **stationären Behandlung** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 1.1. Die provisorische Baserate für die **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 11'000.-**.
 - 1.2. Die provisorische Baserate für **Nicht-Universitätsspitäler und Palliativstationen** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 9'655.-**.

- 1.3. Die provisorische Baserate für die **Klinik Hohmad AG** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 8'700.-**.
- 1.4. Die provisorische Baserate für Geburtshäuser betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 9'770.-**
- 1.5. Die provisorische Tagespauschale in der **Insel Gruppe AG, Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie** beträgt **CHF 1'585.-**.
- 1.6. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Riggisberg**, beträgt **CHF 806.-**.
- 1.7. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Belp**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.8. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Spitalzentrum Biel AG**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.9. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Hôpital de Moutier SA** sowie in der **Hôpital du Jura bernois SA**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.10. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Siloah AG** beträgt **CHF 695.-**.
- 1.11. Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG** beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herzkreislaufsystems **CHF 580.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 677.-**, diejenige für geriatrische Rehabilitation **CHF 720.-**.
- 1.12. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana** beträgt **CHF 600.-**, für die neurologische Rehabilitation **CHF 717.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 687.-**.
- 1.13. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Klinik Bethesda Tschugg** beträgt **CHF 806.-**, diejenige für Parkinson **CHF 759.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 928.-**.
- 1.14. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der **Klinik SGM Langenthal** beträgt **CHF 611.-**.
- 1.15. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG** beträgt **CHF 495.-**.
- 1.16. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG** beträgt **CHF 500.-**, diejenige für die geriatrische Rehabilitation **CHF 695.-**.
- 1.17. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Rehaklinik Hasliberg AG** beträgt **CHF 515.-**, diejenige für die psychosomatische Rehabilitation **CHF 611.-**.
- 1.18. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) AG** beträgt **CHF 804.-**, die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 618.-**.
- 1.19. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Regionalspital Emmental AG** beträgt **CHF 711.-**.
- 1.20. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Spital Region Oberaargau AG** beträgt **CHF 694.-**.
- 1.21. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Spitäler fmi AG** beträgt **CHF 694.-**.
- 1.22. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG** beträgt **CHF 702.-**.

- 1.23. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie der **Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA** beträgt **CHF 715.-**.
 - 1.24. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria** beträgt **CHF 648.-**.
 - 1.25. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG** beträgt **CHF 683.-**.
 - 1.26. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik SGM Langenthal** beträgt **CHF 670.-**.
 - 1.27. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG** beträgt **CHF 695.-**.
 - 1.28. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik Wysshölzli** beträgt **CHF 575.-**.
 - 1.29. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik Selhofen** beträgt **CHF 665.-**.
 - 1.30. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik Südhang** beträgt **CHF 620.-**.
2. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 wird für jene Tarifpartner, die bisher keinen Taxpunkt- wert TARMED vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ein provi- sorischer **Taxpunkt- wert TARMED** für die **ambulante Behandlung** in allen Spitälern des Kantons Bern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG von **CHF 0.86** festgelegt.
 3. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfü- gung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT



Annamaria Müller
Vorsteherin

Beilagen

- Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten